

Sektionsordnung der Sektion Elementarpädagogik der ÖFEB

(Fassung vom 6. März 2015)

§ 1 Status und Aufgaben

- (1) Die Sektion „Elementarpädagogik“ ist eine Sektion der „Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ (im Folgenden: ÖFEB). Die Sektion ist eine rechtlich unselbständige, organisatorische Teileinheit der ÖFEB.
- (2) Die Sektion „Elementarpädagogik“ unterstützt die Aufgaben und Ziele der ÖFEB und nimmt ihrem Arbeitsgebiet entsprechende eigenständige Aufgaben wahr. Hierzu gehören beispielsweise
 - die Förderung der Vernetzung von Institutionen sowie einschlägig engagierter Personengruppen und Einzelpersonen im Bereich des Forschungsfelds Elementarpädagogik,
 - die Organisation und Durchführung einschlägiger Treffen und wissenschaftlicher Tagungen,
 - die Diskussion von theoretischen Modellen, methodologischen Ansätzen, Forschungsmethoden und Standards für die Konzeption, Durchführung, Auswertung und Präsentation von Forschungsprojekten,
 - die Unterstützung der Publikation von Forschungsergebnissen,
 - die Rationalisierung bildungspolitischer Diskurse durch die Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen,
 - die Stimulierung des Austausches zwischen Bildungsforschung, Bildungspraxis, Bildungsverwaltung und Bildungspolitik in allen Elementarpädagogik bezogenen Bereichen,
 - das Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen und die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsfeld der Elementarpädagogik,
 - den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu wissenschaftlichen Gesellschaften mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland sowie für das elementarpädagogische Feld relevante Akteure (z. B. Plattform Educare).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder in der Sektion „Elementarpädagogik“ sind all jene Mitglieder der ÖFEB, die sich schriftlich dieser Sektion zugeordnet haben.
- (2) Der Status der Mitgliedschaft in der ÖFEB gemäß § 4 der Satzung der ÖFEB (ordentliches Mitglied, assoziiertes Mitglied, förderndes Mitglied, Ehrenmitglied, studentisches Mitglied) gilt analog in der Sektion „Elementarpädagogik“.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft bei der ÖFEB, durch freiwilligen Austritt aus der Sektion oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes setzt eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder ein Verhalten voraus, das geeignet ist, das Ansehen der Sektion in der Öffentlichkeit zu schädigen oder die Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen, und erfolgt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Sektionsorgane und deren Aufgaben

- (1) Sektionsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (bestehend aus der/dem Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter oder ihrer/seiner Stellvertreterin).
- (2) Der Vorstand leitet für den Zeitraum der Funktionsperiode die Sektion gemäß der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Sektionsordnung und auf Basis der in Sessionsitzungen gefassten Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte. Diese Aufgabe umfasst im Allgemeinen:
 - Entgegennahme und Beantwortung von Eingaben an die Sektion „Elementarpädagogik“ sowie deren Weiterleitung an die jeweils betroffenen Mitglieder und/oder den Vorstand der ÖFEB;
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - Organisation von Veranstaltungen der Sektion;
 - Verwaltung der Finanzen;
 - Publikation von Mitteilungen in den Vereinsorganen der ÖFEB, auf der Internet-Seite der ÖFEB, im Wege von Rundschreiben oder in anderen geeigneten Medien;
 - Vorlage eines Rechenschaftsberichts am Ende der Funktionsperiode.
- (3) Folgende Aufgaben nimmt der/die Vorsitzende alleine wahr:
 - Vertretung der Sektion „Elementarpädagogik“ innerhalb der ÖFEB (kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Vorstand und mit anderen Sektionen der ÖFEB) und nach außen;

- Stellungnahme zu Themen und Ereignissen, die die Anliegen der Sektion „Elementarpädagogik“ tangieren;
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung sowie dem Vorstand der ÖFEB berichtspflichtig.

§ 4 Wahl der Sektionsorgane

- (1) Der Vorstand wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kommt ordentlichen Mitgliedern der Sektion zu.
- (3) Die Wahl hat in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit und konsekutiv (d.h. zuerst der/die Vorsitzende, hierauf der/die Stellvertreter/in) zu erfolgen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, übernimmt die Stellvertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung auch die vakante Funktion. Sofern die Funktionsperiode bei dieser Mitgliederversammlung nicht ohnehin endet, ist eine Neuwahl der vakanten Funktion für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

§ 5 Mitgliederversammlung und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich/elektronisch geladen werden. Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die spätestens gemeinsam mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung schriftlich/elektronisch den Mitgliedern zuzustellen sind.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie entlastet den Vorstand am Ende der Funktionsperiode und führt die Neuwahl durch.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Sektionsordnung.

- (6) Alle sonstigen Beschlüsse, insbesondere Richtlinien, Empfehlungen und Entscheidungen zu den in § 1 und § 6 Abs. 1 genannten Aufgaben, fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Für Angelegenheiten, die in der Sektionsordnung nicht geregelt sind, gelten die Statuten der ÖFEB in sinngemäßer Interpretation.

§ 6 Finanzgebarung

- (1) Über die Finanzmittel der Sektion disponiert der Vorstand.
- (2) Im Auftrag des Vorstands der ÖFEB geführte Konten dürfen nur mit dessen Zustimmung überzogen werden. Mit Jahresende erhält der Vorstand der ÖFEB den Jahresabschluss der Sektion in schriftlicher/elektronischer Form.
- (3) Über die Verwendung der von der ÖFEB bereitgestellten Mittel sowie über sonstige Mittel erfolgt seitens des/der Vorsitzenden eine Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung der ÖFEB sowie der Mitgliederversammlung der Sektion.